

bestimmungen entsprechen. Sie sind vor und nach der Belegung zu kontrollieren (Vergitterung, Schließeinrichtung, Nachrichtenverbindung, Inventar).

- Überprüfung auf zurückgelassene Gegenstände bzw. Mitteilungen (auch durch Schmierereien) sowie auf Sauberkeit. Notdurftbehältnis bei Notwendigkeit durch SG/VH unter Beachtung der Sicherheit entleeren lassen.
- Kontrollergebnis und evtl. eingeleitete Maßnahmen im Diensttagebuch eintragen.
- Keine Belegung des Gerichtsgewahrsams, wenn es nicht den geforderten Sicherheitsbestimmungen entspricht, SG/VH dann im GTW belassen.
- Beim Aufschließen und Betreten des mit SG/VH belegten Gewahrsams wie beim Öffnen und Betreten von Verwahrräumen vorgehen.
- Öffnen des Gerichtsgewahrsams nur bei Notwendigkeit — immer mit Überraschungsangriff rechnen.
- SG/VH in der Regel gefesselt im Gewahrsam unterbringen, Fesselung zur Notdurftverrichtung abnehmen. Das Anlegen und Abnehmen der Handfesseln darf nur bei Sicherung durch einen weiteren SV-Angehörigen bzw. geeigneten Gerichtsangestellten erfolgen.
- SG/VH während der Unterbringung ständig sichern sowie ihr Verhalten durch das Sichtglas kontrollieren.
- Unbefugte Personen vom Gerichtsgewahrsam fernhalten.

6.10. Vorführung Strafgefangener/Verhafteter zu staatlichen Organen bzw. Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens

Die Vorführung SG/VH zu staatlichen Organen bzw. Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens erfordert äußerste Aufmerksamkeit und Wachsamkeit, da die Vorführung in der Regel unter Bedingungen des Publikumsverkehrs erfolgt und sich die Lage plötzlich ändern kann.

Einzelmaßnahmen:

- Augenblickliche Lage einschätzen; Verbindung mit Angestellten des betreffenden Organs bzw. der Einrichtung aufnehmen und Festlegungen der Postenanweisung zur Gewährleistung der Sicherheit einhalten.
- Mitarbeiter des staatlichen Gesundheitswesens über ihr Verhalten zu dem SG/VH belehren.